

Geheime Bankdaten privat gespeichert

Ein bereits von der Arbeit freigestellter Bankmitarbeiter wird deshalb fristlos entlassen

Bei einer Düsseldorfer Bank arbeitete der Mann seit 2008 als Betreuer von Firmenkunden. Im Sommer 2010 vereinbarte er mit der Arbeitgeberin, das Arbeitsverhältnis am Ende des Jahres zu beenden. Der Mitarbeiter sollte bis dahin weiter sein Gehalt bekommen, wurde jedoch von der Arbeit freigestellt. Kurz nach dem Gespräch mit dem Personalleiter verschickte der Kundenbetreuer massenhaft E-Mails — an sein privates E-Mail-Postfach.

Deren Inhalt: Daten der von ihm betreuten Kunden, die überwiegend dem Bankgeheimnis unterlagen. So z.B. Risikoanalysen für verschiedene Unternehmen, die ihnen eingeräumten Kreditlinien, Kreditverträge etc. Als die Bank davon erfuhr, kündigte sie dem Mitarbeiter fristlos. Seine Klage dagegen scheiterte beim Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen (7 Sa 248/11).

Dass der Mann die gespeicherten Daten nicht an Dritte weitergeben, sondern "zu Trainingszwecken nutzen" wollte, sei eine absolut unglaubwürdige Schutzbehauptung, erklärte das LAG. Das Fehlverhalten des Kundenbetreuers sei fast so gravierend wie eine strafbare Handlung zu Lasten des Arbeitgebers.

Bei einer so einer schwerwiegenden Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dürfe die Bank fristlos kündigen — obwohl der Betroffene bereits von der Arbeitspflicht befreit gewesen sei. Die "Mitnahme" geheim zu haltender Bankdaten missbrauche das Vertrauen der Arbeitgeberin. Für die Bank sei es nun nicht mehr zumutbar, dem Mann bis zum Ende des Jahres Gehalt zu zahlen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/geheime-bankdaten-privat-gespeichert>